

## **IniciativAngola**

Pfarrplatz I Pred cerkvijo 1  
9122 St. Primus I Šentprimož  
0676 8772 3461  
[www.angola.at](http://www.angola.at)  
ZVR- Zahl: 949314256



# **STATUTEN**

## **des Vereines „IniciativAngola“**

### **§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich des Vereines**

- (1) Der Verein führt den Namen „IniciativAngola“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Pfarrplatz I Pred cerkvijo 1, 9122 St. Primus I Šentprimož.
- (3) Die Tätigkeit des Vereines erstreckt sich auf das ganze Bundesgebiet, soweit aber Programme der internationalen Jugendhilfe und der Entwicklungszusammenarbeit durchgeführt werden, auch über das Bundesgebiet hinaus.

### **§ 2: Zweck des Vereines**

- (1) Der Verein ist eine gemeinnützige, zweisprachige (slowenisch / deutsch) Jugendorganisation, nicht auf Gewinn ausgerichtete Vereinigung natürlicher und juristischer Personen, die ausschließlich Humanitäts- und Wohlfahrtsziele verfolgt.
- (2) Der Verein möchte durch entwicklungspolitische Arbeit in Österreich zur Solidarität im Sinne einer christlich geprägten Verantwortung einzelner Menschen, Gruppen und ganzer Völker füreinander beitragen.
- (3) Der Verein bezweckt die Förderung von nationaler und internationaler Jugendhilfe und Entwicklungszusammenarbeit von vor allem von Don Bosco Schwestern und Salesianern Don Boscos in Angola sowie in anderen Teilen der Welt unterhaltenen Einrichtungen und Programme zur Erziehung und Ausbildung der dortigen Jugend.
- (4) Der Verein macht inhaltliche Vorschläge, entwicklungspolitisches Lobbying und anwaltschaftliche Arbeit. Ebenso hat er Bildungs- und Informationsarbeit in Österreich als Ziel.
- (5) Der Verein will als gemeinschaftsfördernde Maßnahme interkulturelle Kontakte und das gegenseitige Kennenlernen über Grenzen hinweg durch die Organisation von Schul- und Pfarrpartnerschaften, Jugendbegegnungen, etc. fördern.
- (6) Der Verein fördert die Berufungspastoral der Salesianer, Don Bosco Schwestern und kirchlicher Berufe.

### **§ 3: Tätigkeiten zur Verwirklichung des Vereinszweckes**

- (1) Der Verein ist als Beratungs- und Vermittlungsstelle zwischen Projektpartnern und kirchlichen Hilfswerken und anderen Organisationen zur Förderung von sozialen Projekten im Bereich der nationalen und internationalen Jugendhilfe und Entwicklungszusammenarbeit tätig.
- (2) Der Verein plant, führt durch und evaluiert in Zusammenarbeit mit Partnern vor Ort Projekte, sei es auf eigene Rechnung sowie auch auf Rechnung Dritter.
- (3) Der Verein plant, organisiert und begleitet Sozialeinsätze von Jugendlichen im Bereich der Sozial-, Jugendarbeit in Einrichtungen der salesianischen Familie.
- (4) Der Verein fördert den internationalen Jugendaustausch durch Planung, Organisation und Durchführung von Solidaritäts- und Arbeitseinsätzen u.a. im Rahmen des „Internationalen Salesianischen Volontariates“, durch Ermöglichung eines freiwilligen sozialen Jahres auf nationaler und internationaler Ebene, durch Vermittlung Zivildienstpflichtiger bei Einsatzstellen von Partnern im Ausland.
- (5) Die Ziele der Vereinstätigkeit sollen insbesondere durch die folgenden ideellen und materiellen Mittel erreicht werden:

a) Ideelle Mittel:

Vorträge; Versammlungen; Veranstaltungen aller Art; Herausgabe von Druck- und Medienwerken; Dokumentation; Tätigkeit als Informationsstelle, Übernahme von Koordinations- und Serviceleistungen; Errichtung von Schauräumen; Abhaltungen von Ausstellungen und Seminaren; Kooperation mit anderen Gruppen und Organisationen des In- und Auslandes mit ähnlicher Zielsetzung; die Durchführung von konkreten Projekten und Kampagnen. Netzwerke und Aktionsbündnisse. Mitgliedschaften bei Verbänden und Vereinigungen.

b) Materielle Mittel:

Die Finanzierung des Vereines erfolgt durch die Projektarbeit selbst; durch Mitgliedsbeiträge; Erlös aus der Herausgabe von Druck- und Medienwerken; Erträge aus Veranstaltungen; Subventionen privater, öffentlicher und kirchlicher Stellen; Spenden; Stiftungen; Erträge aus Vereinsfesten, Flohmärkten und Verkaufsaktionen; Erträge aus sonstigen Aktionen; Erbschaften; Mittel aus der Vermögensverwaltung; sonstige finanzielle Zuwendungen (Sponsoreneinnahmen).

#### **§ 4: Arten der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder:
  - Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich aktiv an der Vereinstätigkeit beteiligen und die Ziele des Vereines unterstützen.
  - Außerordentliche Mitglieder (Förderer) sind jene, die die Vereinsarbeit in bestimmten Bereichen fördern und mitarbeiten und alle aktiven Volontäre auf Einsatz.
  - Ehrenmitglieder sind jene Personen, die hiezu wegen besonderer Verdienste um den Verein ernannt werden.

#### **§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen und juristischen Personen werden.
- (2) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied muss beim Vorstand schriftlich beantragt werden, wobei auch das Einverständnis mit dem Zweck des Vereines und die Bereitschaft zur aktiven Mitarbeit erklärt werden müssen.
- (3) Ordentliche Mitglieder sind zur Zahlung eines, in der Höhe von der Generalversammlung festgelegten Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (4) Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit 3/4 Mehrheit endgültig.
- (5) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung (3/4 Mehrheit).
- (6) Außerordentliche Mitglieder werden einerseits durch den Vorstand aufgenommen (3/4 Mehrheit) bzw. werden Volontäre mittels eines Vertrages zur Vorbereitung, Ausreise und/oder Einsatz automatisch außerordentliche Mitglieder.

## **§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit), durch freiwilligen Austritt, durch Streichung oder durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt kann jederzeit erfolgen und erfolgt durch schriftliche Anzeige an den Vorstand. Das austretende Mitglied hat gegen den Verein keinerlei Ansprüche, ist jedoch verpflichtet, die zur Zeit des Austrittes bestehenden Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein zur Gänze zu erfüllen.
- (3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz mehrmaliger Mahnung mit der Bezahlung des Mitgliedsbeiträge mehr als ein Jahr im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hievon jedoch unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand in 2/3 Mehrheit wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.  
Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung zulässig, bis zu deren Entscheidung die Mitgliedsrechte ruhen.
- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen über Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung in 2/3 Mehrheit beschlossen werden.

## **§ 7.: Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Alle Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereines und an den Generalversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

- (2) Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen den ordentlichen Mitgliedern und den Ehrenmitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder verpflichten sich zur aktiven Mitarbeit an der Verwirklichung der Ziele des Vereines. Sie haben die Interessen und das Ansehen des Vereines zu fördern und die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung jährlich beschlossenen Höhe und Fälligkeit verpflichtet. Das Gründungsjahr gilt als volles Beitragsjahr. Die Fälligkeit ist in der Regel der 31. 12. des laufenden Jahres.
- (5) Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitglieder sind von der Beitragsleistung befreit.

## **§ 8: Vereinsorgane**

Organe des Vereines sind:

- die Generalversammlung (§9),
- der Vorstand (§10),
- die Geschäftsführung (§11)
- die Rechnungsprüfer (§12),
- das Schiedsgericht (§13).
- der Beirat (§ 14 )

## **§ 9: Die Generalversammlung**

- (1) Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluß des Vorstandes oder der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen stattzufinden.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mit Angabe von Tag, Zeit und Ort mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (Brief, Fax, elektronisch – email) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.
- (4) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt und haben Rederecht. Stimm- und Antragsberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Einzelmitglied hat eine Stimme, die juristischen Personen werden jeweils durch einen Bevollmächtigten vertreten. Die Übertragung des

Stimmrecht auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.

- (6) Die Generalversammlung ist, unter der Voraussetzung des §9 (3), bei Anwesenheit der Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Ist die Generalversammlung zur festgesetzten Stunde nicht beschlussfähig, so findet die Generalversammlung 15 Minuten später mit derselben Tagesordnung statt, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen, soweit nicht anders angegeben mit einer qualifizierten Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende, in dessen Verhinderung sein/e StellvertreterIn. Wenn auch diese/r verhindert ist, so führt das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz.
- (9) Aufgaben der ordentlichen Generalversammlung (GV):  
 Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
  - a) Entgegennahme und Genehmigung des Vorstandsberichtes über die Tätigkeit und Gebarung des Vereins seit der letzten ordentlichen Generalversammlung.
  - b) Die Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichtes der Geschäftsführung
  - c) Die Entgegennahme und Genehmigung des Berichtes der Rechnungsprüfer
  - d) Wahl und Enthebung der wählbaren Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
  - e) Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.
  - f) Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge für die ordentlichen Mitglieder.
  - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.
  - h) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft.
  - i) Entscheidung über Berufungen gegen Ausschlüsse von der Mitgliedschaft.
  - j) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines.
- (10) Über die von der GV gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Protokollführer und dem Vorsitzenden der Versammlung zu unterzeichnen ist.

## **§ 10: Der Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - der/dem Vorsitzenden,
  - sein/er StellvertreterIn,
  - SchriftführerIn, KassierIn, KassierstellvertreterIn
  - einem vom Provinzial der slowenischen Provinz ernannten Mitglied
  - sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern
  - der/die GeschäftsführerIn
- (2) Mit Ausnahme des vom Provinzial der slowenischen Provinz ernannten Mitgliedes und der/des Geschäftsführers/in werden alle Vorstandsmitglieder von der

Generalversammlung gewählt. Das vom Provinzial der slowenischen Provinz ernannte Mitglied ist geborenes Mitglied des Vorstandes und hat dieselben Rechte und Pflichten wie seine gewählten Mitglieder.

- (3) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist.
- (4) Die Funktionsdauer des gewählten Vorstandes beträgt zwei Jahre. Auf jeden Fall währt sie bis zur Wahl eines neuen Vorstandes. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.
- (5) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden, in dessen Verhinderung von seiner/m Stellvertreter/in schriftlich (Brief, Fax, elektronisch – email) oder mündlich einberufen.
- (6) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder mindestens drei Tage vor der Sitzung eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- (7) Der Vorstand fasst, soweit nicht anders angegeben seine Beschlüsse mit einer qualifizierten einfachen Mehrheit (50 % +1 Fürstimme) der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.
- (8) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende/r, bei Verhinderung sein/e Stellvertreter/in, ist auch diese/r verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
- (9) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (§ 10, Abs. 4) erlischt die Funktion eines gewählten Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (§ 9, Abs.9 d.) und Rücktritt (§ 10, Abs.10).
- (10) Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (11) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen, mindestens jedoch viermal jährlich.

(12) Aufgaben des Vorstandes:

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten ausdrücklich einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Beschlussfassung des Jahresvoranschlags, sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses; Entgegennahme des Wirtschaftsprüfberichtes.
- b) Vorbereitung der Generalversammlung;
- c) Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlungen;
- d) Information der Mitglieder über Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereines in den Generalversammlungen;
- e) Bestellung der/des Geschäftsführerin/Geschäftsführers und der/des Volontariatsleiterin/s
- f) Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes der/des Geschäftsführerin / Geschäftsführers

- g) Beschlussfassung des jährlichen Arbeitsprogramms
- h) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- i) Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
- j) Beschlussfassung über den Postenplan des Vereines;
- k) Einsetzung von Arbeitskreisen zu bestimmten Themen und Schwerpunkten
- l) Beauftragung eines Wirtschaftsprüfers bzw. Abschlussprüfers.

(13) Über die vom Vorstand gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

## **§11: Die Geschäftsführung**

- (1) Die Geschäftsführung wird vom Vorstand bestellt und abberufen. Die Funktionsdauer beträgt 2 Jahre. Sie leitet das operative Geschäft des Vereines und vertritt nach Bestimmungen des § 15 den Verein nach außen.
- (2) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand und über diesen der Generalversammlung gegenüber für die ordnungsgemäße Wirtschaftsführung des Vereines und die Einhaltung der in der Geschäftsordnung festgelegten Kompetenzen und Informationspflichten verantwortlich und erstattet darüber im Rahmen der Vorstandssitzung und der Generalversammlung regelmäßig Bericht.
- (3) Zu ihren/seinen Pflichten und Aufgaben gehören:
  - Im Rahmen der vom Vorstand näher bestimmten Aufgaben im Namen des Vereins zu sprechen und zu zeichnen
  - Die für die Tätigkeit des Vorstandes notwendigen Vorbereitungen zu treffen
  - Die Tätigkeiten des Vereins zu koordinieren
  - Die Teilnahme an der Generalversammlung mit Rede- und Antragsrecht
  - Führt die Geschäfte des Vereines

## **§ 12: Die Rechnungsprüfer**

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegt die Überprüfung der finanziellen Gebarung des Vereines sowie deren Zweckmäßigkeit zur Erreichung des Vereinszieles. Die Rechnungsprüfung erfolgt nach Bedarf, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
- (4) Für die Wählbarkeit zum Rechnungsprüfer ist die Vereinsmitgliedschaft nicht erforderlich.
- (5) Der Vorstand hat das Recht, einen beeideten Wirtschaftsprüfer zu beauftragen, den Jahresabschluss auf die formelle Richtigkeit hin zu überprüfen und diesen Bericht der Vollversammlung vorzulegen.

## **§ 13: Das Schiedsgericht**

- (1) In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht vereinsintern endgültig.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von sieben Tagen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Diese wählen mit einfacher Stimmenmehrheit ein fünftens ordentliches Mitglied zur/zum Vorsitzende/n des Schiedsgerichtes. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen.

#### **§ 14: Beirat**

- (1) Der Generalversammlung steht es frei auf Vorschlag des Vorstandes zur Unterstützung der Vereinstätigkeit einen Beirat einzusetzen, dessen Aufgabe insbesondere in der Unterstützung des Vorstandes und des/der Geschäftsführers/in in der Repräsentation des Vereines sowie beim Fundraising.

#### **§ 15: Zeichnungsberechtigung und Vertretung nach außen**

Zeichnungsberechtigt für den Verein sind der/die Vorsitzende und/oder stellv. Vorsitzende und / oder der /die Geschäftsführer/in und / oder der / die KassierIn.  
Die Vertretung nach außen obliegt dem/der Vorsitzenden, bei Verhinderung dem/der stellvertretenden Vorsitzenden bzw. bei Verhinderung dem/der Geschäftsführer/in.

#### **§ 16: Auflösung des Vereines**

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung und nur mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Das im Fall der Auflösung oder bei Wegfall des begünstigten Vereinszwecks, nach Abdeckung der Passiven allenfalls verbleibende Vereinsvermögens, darf in keiner wie auch immer gearteten Form den Vereinsmitgliedern zu Gute kommen.  
Es fällt an die Körperschaft öffentlichen Rechtes „Salesianer Don Boscos, Slowenische Provinz“ und ist ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen 4 Wochen nach Beschlussfassung der Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen. Er ist auch verpflichtet, die freiwillige Auflösung innerhalb der selben Frist in einem amtlichen Blatt zu verlautbaren.

St. Primus / Šentprimož, 10. 9. 2016